

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 10

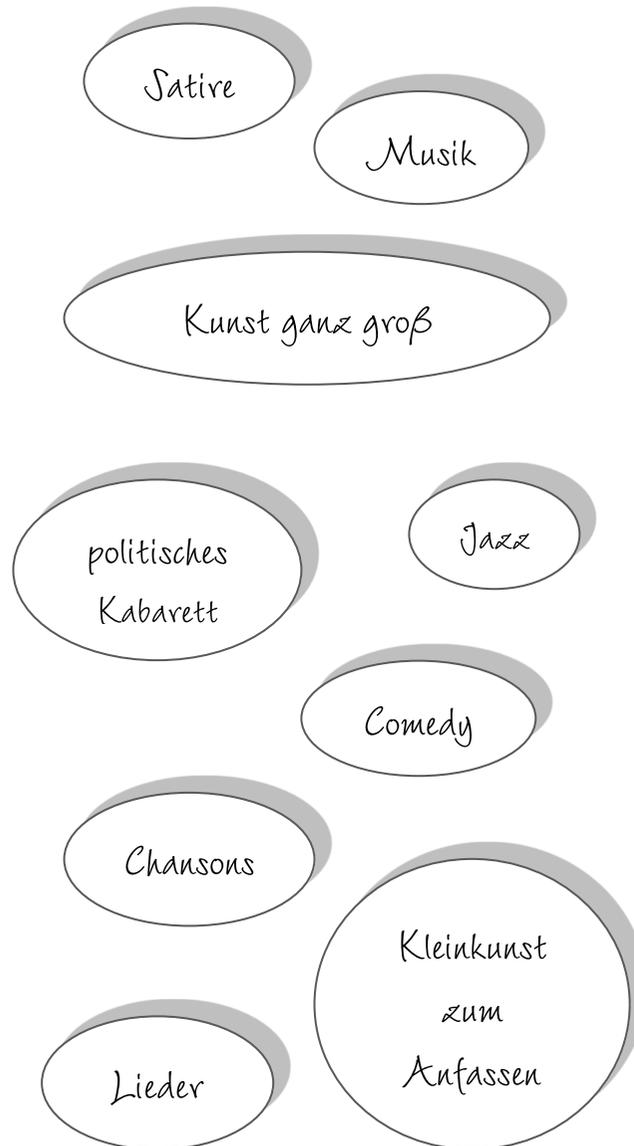
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Kreis Lippe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Förderkreis Kunst im Kreishaus e.V.

Kreishaus

Felix-Fechenbach-Str. 5 | 32756 Detmold



Förderkreis
Kunst im Kreishaus e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderkreis Kunst im Kreishaus e.V.** Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, mehrmals jährlich kulturelle Veranstaltungen insbesondere im Kreishaus des Kreises Lippe in Detmold durchzuführen. Schwerpunkt sollen Veranstaltungen der Kleinkunst sein.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (3) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

- (4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe von maximal 500,- € gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung zu vergeben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung des Vorstandes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Das ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Fall.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in).
- (5) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass eines dieser Mitglieder der/die 1. Vorsitzende sein muss. Ist er/sie verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Abschluss von Verträgen mit Künstlern und deren Agenturen sowie von sonstigen für die Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Verträgen wird der Verein durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt das Veranstaltungsprogramm.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.